

Kantonsratsbeschluss über den Wirkungsbericht zur Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

vom 26. Oktober 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹,

beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird mit den Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, 26. Oktober 2023

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Rohrer
Der Ratssekretär: Beat Hug

Anhang über die Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) vom 22. August 2023

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
8	4. Optimierungsmöglichkeiten	Prüfung von Anspruchsgruppe IPV in Bezug auf den Beschäftigungsgrad.
12	2.6. Abschaffung variabler Selbstbehalt	Prüfung einer möglichen Anpassung des variablen Selbstbehaltes oder Streichung variabler Selbstbehalt.
13	2.8 Antragssystem vs. Automatismus	Eine digitale Antragsmöglichkeit ist anzustreben.
14	2.9 Budgetgesteuerte Festlegung des Selbstbehalts	Anpassung des Systems durch Festlegung des Selbstbehalts durch den Regierungsrat mit einer Bandbreite aufgrund der letzten Jahre (Range).

¹ GDB 132.1